

nung der Volkskammer der DDR vom 7. Oktober 1974 (GBl. I 1974 Nr. 50 S. 469) regeln die Stadien des Verfahrens der G. durch die Volkskammer von der Gesetzesinitiative bis zum Inkrafttreten des Gesetzes. Bereits bevor ein Gesetzesvorschlag - meist durch den / Ministerrat der DDR - in die Volkskammer eingebracht wird, sind die zu regelnden Verhältnisse und die Wirksamkeit des geltenden Rechts gründlich analysiert worden, fanden vielfältige Aussprachen mit Fachleuten und in sachkundigen Gremien bzw. in der Öffentlichkeit statt. Das Recht der **Gesetzesinitiative** (das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen) haben die / Abgeordneten und die / Fraktionen der Volkskammer, die / Ausschüsse der Volkskammer, der / Staatsrat der DDR, der Ministerrat und der FDGB. Die Gesetzesvorlagen werden in den Ausschüssen beraten, die oft bereits

Öffentliche Diskussion wichtiger Gesetzentwürfe- Bestandteil der sozialistischen Demokratie
Familiengesetzbuch 1965
750 000 Diskussionsteilnehmer
23000 Änderungsvorschläge
230 in das Gesetz aufgenommene Änderungen
Jugendgesetz 1974
5400000 Diskussionsteilnehmer
4821 Änderungsvorschläge
200 in das Gesetz aufgenommene Änderungen
Zivilgesetzbuch 1975
260 000 Diskussionsteilnehmer
4091 Änderungsvorschläge
360 in das Gesetz aufgenommene Änderungen
Arbeitsgesetzbuch 1977
5 800 000 Diskussionsteilnehmer
39533 Änderungsvorschläge
234 in das Gesetz aufgenommene Änderungen

langfristige Untersuchungen zum Gegenstand der Gesetze durchgeführt haben. Auf den Tagungen der Volkskammer gibt das Organ, das den Gesetzesvorschlag eingebracht hat, die Begründung zum Entwurf; gewöhnlich wird sie vom Vorsitzenden des Ministerrates oder von einem anderen Mitglied des Ministerrates gegeben. Entsprechend dem Inhalt des G.Vorschlags nehmen die Fraktionen und die Ausschüsse dazu Stellung. Jeder Abgeordnete ist zur Wortmeldung berechtigt. Entwürfe grundlegender Gesetze werden vor ihrer Verabschiedung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet; die Ergebnisse der Volksdiskussion gehen in die endgültige Fassung ein. Über einen Gesetzentwurf können 2 Lesungen durchgeführt werden; zunächst wird auf einer Tagung der Volkskammer über die Grundsätze des Gesetzesvorschlags beraten und auf einer weiteren Tagung über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs; oder im Ergebnis der 1. Lesung wird der Entwurf zur öffentlichen Diskussion unterbreitet, und in der 2. Lesung beraten die Abgeordneten den auf Grund der Volksausprache überarbeiteten Gesetzesvorschlag.

Hat die Volkskammer das Gesetz beschlossen (vgl. das Stichwort „Gesetz“), obliegt seine Ausfertigung dem Präsidenten der Volkskammer; er bestätigt damit, daß das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen und in der Fassung beschlossen ist, in der es dem Vorsitzenden des Staatsrates übermittelt wird. Der Vorsitzende des Staatsrates verkündet die Gesetze im / Gesetzblatt der DDR. Soweit in den Gesetzen selbst nichts anderes bestimmt ist, treten sie am 14. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft (Art. 65 Abs. 5 Verfassung).

«**gesetzliche Erbfolge** - Übergang des / Nachlasses eines verstorbenen Bürgers auf die unmittelbar im Gesetz bestimmten / Erben (§§ 364-369 ZGB). Die g.E. tritt mit dem Tode eines Bürgers ein, soweit dieser nicht durch ein wirksames / Testament selbst seine Erben bestimmt hat (§370 Abs. 3 ZGB). Zu den gesetzlichen Erben gehören der Ehegatte und Verwandte des Erblassers sowie der Staat. Andere Personen - selbst wenn sie dem Erblasser persönlich nahestanden - wie Lebensgefährten, Verschwägerete, Stiefkinder, Schwiegerkinder usw. sind nicht gesetzliche Erben. Sie können - ebenso wie Betriebe und Organisationen - nur durch Testament eingesetzt werden. Das Gesetz teilt die Angehörigen nach dem Grad der familienrechtlichen Beziehung in 3 Gruppen ein („Ordnungen“) und regelt, zu welchen Anteilen die innerhalb einer Ordnung jeweils Berechtigten erben. Verwandte einer nachfolgenden Ordnung sind nur dann erbberechtigt, wenn in der vorhergehenden Ordnung kein Erbe vorhanden ist (§ 364 Abs. 2 ZGB). Der Staat erbt erst dann, wenn in allen 3 Ordnungen niemand zur Erbfolge kommt (§369 ZGB).

Zu den Erben der **1. Ordnung** gehören der Ehegatte und die Kinder (§365 Abs. 1 ZGB), und zwar alle